
(Name, Vorname)

An die/den
Präsidentin/Präsidenten des
Oberlandesgerichts Düsseldorf

(Anschrift mit PLZ, Telefonnr.
und Email-Adresse)

DÜSSELDORF

über die/den
Präsidentin/Präsidenten
des Landgerichts

Juristischer Vorbereitungsdienst

Ausbildung bei einer Wahlstation gemäß §§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, 36 JAG NRW

Ich möchte meine dreimonatige Ausbildung ab dem

(Datum)

bei einer Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (Wahlstation) absolvieren.

Als Ausbilder für die Wahlstation benenne ich:

Ausbilderin/Ausbilder (bitte konkrete Person angeben):

gewünschte Ausbildungsstelle:

(Bezeichnung und Postanschrift)

Telefon:

Die schriftliche Bestätigung der Ausbildungsstelle über deren Ausbildungsbereitschaft ist beigefügt (nicht erforderlich bei Zuweisungen zu Gerichten und Staatsanwaltschaften).

Besondere Erklärungen:

Als Zustellungsbevollmächtigte/n für die Dauer der Ausbildung während der Wahlstation außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes benenne ich:

Frau/Herrn (Name, Vorname) _____
(Anschrift) _____
(Telefonnummer) _____

Die Verteilung auf die Orte zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erfolgt ausschließlich durch den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes NRW nach dem Ort Ihrer Stammdienststelle. Ortswünsche können nicht berücksichtigt werden.

Dieses Gesuch ist spätestens zwei Monate vor dem Beginn Ihrer Wahlstation zweifach bei dem Präsidenten/der Präsidentin Ihrer Stammdienststelle einzureichen. Wird die Wahl nicht rechtzeitig getroffen oder ist die Zuweisung aus einem anderen Grund nicht möglich, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung (vgl. § 35 Abs. 2 und § 35 Abs. 7 Satz 2 JAG NRW).

Ort, Datum

Unterschrift:

Ausbilderbestätigung

(nicht erforderlich bei Zuweisungen zu Gerichten und Staatsanwaltschaften)

Ich bin bereit, Frau Rechtsreferendarin/Herrn Rechtsreferendar

in der Zeit vom _____ bis _____ im Rahmen ihrer/seiner Wahlstation auszubilden und die praktische Ausbildung sachgerecht zu ergänzen und zu vertiefen (§§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, 36 JAG NRW).

Ort, Datum:

Unterschrift:

Empfangsbescheinigung:

(zur Vorlage bei der Justizverwaltung)

(Name der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars und Stammdienststelle)

§ 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 neu gefasst, um weiterhin die Gewährung von Zusatzvergütungen in Anerkennung besonderer Verdienste innerhalb einer Ausbildungsstation zu ermöglichen.

Das anliegende Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare habe ich zur Kenntnis genommen.

Für alle ab dem 01.01.2017 geleisteten Zusatzvergütungen gilt Folgendes:

- Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, keine Zusatzvergütung mehr unmittelbar an die zugewiesene Person auszuzahlen, sondern überweist diesen Betrag an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV).
- In Höhe von 25 Prozent der Zusatzvergütung wird der Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe gekürzt. Eine Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Zusatzvergütung entgegen der Selbstverpflichtung unmittelbar an die zugewiesene Person ausgezahlt wurde.
- Diese Regelung gilt für alle nach dem 01.01.2017 durch die zugewiesene Ausbildungsstelle geleisteten Zusatzvergütungen und zwar auch, wenn bereits zuvor regelmäßig eine Zusatzvergütung gezahlt wurde.
- Einmalzahlungen oder unregelmäßige Zuwendungen gelten zum Zwecke der Anrechnung in Höhe von dem den Monaten der Zuweisung zur Station entsprechenden Anteil als monatlich erzielttes Einkommen.
- Für alle bis zum 31.12.2016 geleisteten Zahlungen verbleibt es bei der bisherigen Freistellung.

Ich verpflichte mich, beabsichtigte Zahlungen von Zusatzvergütungen unverzüglich gegenüber der dienstvorgesetzten Stelle mitzuteilen.

Meine Ausbildungsstelle werde ich über die geänderte Praxis informieren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von Ausbildungsstellen „in der Station“ erhalten

Merkblatt für Referendarinnen und Referendare

Einige Ausbildungsstellen gewähren Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Anerkennung ihrer guten Dienste für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit zusätzlich zu der gewährten Unterhaltsbeihilfe eine Zusatzvergütung, sei es z.B. in Form eines monatlichen Zuschusses oder als Einmalzahlung am Ende der Ausbildung.

Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist auch in Bezug auf die Zusatzvergütungen das Land Nordrhein-Westfalen. Die Zusatzvergütungen sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. Als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat das Land Nordrhein-Westfalen daher die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Steuer- und Sozialversicherungsabgaben abzuführen einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung.

Nordrhein-Westfalen will Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch in Zukunft die Möglichkeit geben, in Anerkennung besonderer Leistungen "in der Station" Zusatzvergütungen von ihren Ausbildungsstellen zu beziehen. Um dies steuer- und sozialversicherungsrechtlich ordnungsgemäß abwickeln zu können, ist allerdings die bisherige Praxis umzustellen.

Die zuständigen Ausbildungsbehörden in Nordrhein-Westfalen werden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für die Verwaltungsstation, Rechtsanwaltsstation, Wahlstation und den Ergänzungsvorbereitungsdienst Ausbilderinnen und Ausbilder grundsätzlich nur unter der Voraussetzung zuweisen, dass diese bereit sind, etwaige Zusatzvergütungen unmittelbar an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) zu zahlen. Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auskehren. Dadurch entfällt die bisherige Übernahme der Verpflichtung zur Freistellung oder zur übernehmenden Zahlung der auf diesen Betrag entfallenden Sozialversicherungsabgaben. Aufgrund der Zahlung der Zusatzvergütung wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die gewährte Unterhaltsbeihilfe (Bruttobetrag) in Höhe von pauschal 25% der Zusatzvergütung gekürzt. Die Kürzung geschieht pauschal und unabhängig von der konkreten Belastung des Landes durch die Gewährung der Zusatzvergütung aufgrund einer späteren Nachversicherung in der
(05.07.2017)

gesetzlichen Rentenversicherung und der Übernahme der Arbeitgeberanteile in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung.

Beispiel:

Der Referendar – unverheiratet, keine Kinder – erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von derzeit rund 1.190 EUR (brutto). Zusätzlich erhält er während der Anwaltsstation von seiner Ausbilderin eine monatliche Zusatzvergütung von 400 EUR (brutto). Die Ausbilderin zahlt die 400 EUR an das LBV. Der von dort auszahlende Betrag errechnet sich wie folgt:

Zusatzvergütung:	400 EUR (brutto)
Unterhaltsbeihilfe:	1.190 EUR
Kürzungsbetrag	100 EUR (25 % von 400 EUR)
Gesamt (Brutto)	1.490 EUR

darauf entfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteil)

ca. 260 EUR (ohne Kirchensteuer und Zusatzbeitrag Krankenversicherung)

Nettoauszahlungsbetrag: ca. 1.230 EUR

Hierdurch entsteht für Ausbildungsstellen und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare kein zusätzlicher Aufwand. Einmalzahlungen oder unregelmäßige Zuwendungen gelten zum Zwecke der Anrechnung in Höhe von dem den Monaten der Zuweisung zur Station entsprechenden Anteil als monatlich erzielttes Einkommen (gezahlter Betrag geteilt durch die Anzahl der Monate der Zuweisung = Ausgangswert für den monatlichen Anrechnungsbetrag).

Von Seiten der Ausbildungsstellen sollten Zusatzvergütungen bis zum dritten Werktag eines Monats bei dem LBV eingehen, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Auszahlung zum Ende dieses Monats mit der Unterhaltsbeihilfe geleistet werden wird.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben **spätestens drei Monate** vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte) Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin oder Präsident des Landgerichts) zu informieren.

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen **Nebentätigkeit** erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die

(05.07.2017)

Nebentätigkeit ausgeübt wird, z.B. die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt während der Verwaltungsstation. Insofern verbleibt es bei der bisherigen Regelung zur Anrechnung.

Die erforderliche Erklärung der Ausbilderinnen und Ausbilder zur Bereitschaft zur Zahlung einer Zusatzvergütung ausschließlich an das LBV ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von den Stammdienststelle (Präsidentin oder Präsidentin der Landgerichte) und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Verfügung gestellt wird. Bei Zuweisung zu einer Stelle innerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird auf die Abgabe einer derartigen Erklärung verzichtet.

Selbstverpflichtung bei Zahlung von Zusatzvergütungen:

(zur Vorlage bei der Justizverwaltung)

(Name und Anschrift der Ausbildungsstelle)

Ich bilde / Wir bilden Herrn / Frau Rechtsreferendar(in)

in _____ vom _____ bis _____ aus.
(Bezeichnung der Station)

Das anliegende Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen.

Vor dem dort erläuterten Hintergrund geben wir / gebe ich (*bei Anwaltssozietät*: im Namen aller Partner der o.g. Anwaltssozietät / *bei Unternehmen*: im Namen des Trägers der o.g. Ausbildungsstelle) verbindlich die nachfolgende Erklärung ab:

Sollten von mir / von uns an die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar Zusatzvergütungen gewährt werden, werde ich / werden wir diesen Betrag nicht an die mir / uns zugewiesene Person auszahlen. Statt dessen wird dieser Betrag unmittelbar an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) unter Angabe der Zuweisungskennziffer 97, der Personalnummer der zugewiesenen Person bei dem LBV, des Namens der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars, und des Zeitraums, für welchen dieser Betrag gezahlt wird, überwiesen.

Beispiel für den Verwendungszweck:

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 01.01.2017 bis 31.01.2017

Der dienstvorgesetzten Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars werden wir / werde ich unmittelbar nach Zusage einer Zusatzvergütung die in Aussicht genommene Höhe der Zusatzvergütung mitteilen.

Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:

Landesbank Hessen –Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDXXX

(Ort und Datum)

(Kanzlei- bzw. Firmenstempel und Unterschrift des Ausbilders)

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch private Ausbildungsstellen „in der Station“ gezahlt werden.

Merkblatt für private Ausbildungsstellen

Zusatzvergütungen privater Ausbildungsstellen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung unabhängige, gesonderte Beschäftigung gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. In der Regel liegt den geleisteten Zusatzvergütungen kein abgrenzbares, eigenes Beschäftigungsverhältnis zugrunde. Das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat somit die von diesen Stellen geleisteten Zusatzvergütungen bzw. sonstigen geldwerten Zuwendungen in die Berechnung des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen und muss die darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung durchführen, obwohl es weder auf ihre Gewährung noch ihre Höhe Einfluss hat. Die Rechtsanwaltskanzlei bzw. das beschäftigende Unternehmen sind weder berechtigt noch verpflichtet, die Entrichtung dieser Beträge vorzunehmen. Eine abgegebene Freistellungserklärung, mit der die Ausbildungsstelle gegenüber dem Land erklärt, Sozialversicherungsbeiträge auf zusätzliche Vergütungen abzuführen, lässt die Beitragszahlungspflicht des Landes hinsichtlich dieser zusätzlichen Vergütungen nicht entfallen.

Nordrhein-Westfalen hat sich entschlossen, privaten Ausbildungsstellen weiterhin die Möglichkeit zu geben, in Anerkennung besonderer Leistungen „in der Station“ Zusatzvergütungen zu gewähren. Die zusätzlich vom Land aufzubringenden Beiträge zur Sozialversicherung werden durch einen pauschalen Abzug von der Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 25 Prozent der von der privaten Ausbildungsstelle erhaltenen Zusatzvergütung refinanziert. Um einer Rechtsreferendarin bzw. einem Rechtsreferendar zukünftig monatlich 450 EUR als zusätzlichen Verdienst zuzuwenden, bedarf es wegen des pauschalen Abzugs damit der Zahlung von 600 EUR. Das stellt im Vergleich zu der bisherigen Handhabung keinen ins Gewicht fallenden finanziellen Unterschied dar, da bislang der Beitrag zu den Sozialversicherungen zusätzlich zu erbringen war (also rund weitere 30% von 450 EUR).

In Fällen, in denen Zusatzvergütungen nicht als monatliche Zahlung erbracht werden, sondern als Einmalzahlung, werden diese auf die gesamte Dauer der Zuweisung umgerechnet. Somit führen Einmalzahlungen zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe während der gesamten Zuweisungszeit und nicht nur im Monat des Zuflusses. Hierdurch wird eine (Stand. XXXX)

Umgehung verhindert. Zahlt beispielsweise die private Ausbildungsstelle 10.000 EUR einmalig für die gesamte Stationsdauer von 10 Monaten, so wird monatlich die zu gewährende Unterhaltsbeihilfe um 250 EUR gekürzt. (25% von 10.000 EUR geteilt durch 10 Monate).

Um die auf die Zusatzvergütung entfallenden Beträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) abzuführen, sind zukünftig die Zusatzvergütungen nicht unmittelbar der Rechtsreferendarin bzw. dem Rechtsreferendar gegenüber auszukehren, sondern an das LBV auf ein speziell für die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar eingerichtetes Konto. Im Verwendungszweck ist neben dem Begriff „Zusatzvergütung“ anzugeben:

Zuweisungskennziffer 97, die Personalnummer des LBV (der Referendarin bzw. des Referendars), der Name der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars und der Zeitraum (Monat), für welchen dieser Betrag gezahlt wird.

Beispiel für den Verwendungszweck (laufende monatliche Zahlung):

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02.2017

Beispiel für den Verwendungszweck (Einmalzahlung):

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02. - 06.2017

Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:

Landesbank Hessen - Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDXXX

Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an diese auskehren. Für die Ausbildungsstellen hat dies den Vorteil, zukünftig nicht mehr mit der Lohnbuchhaltung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare befasst sein zu müssen. Die als Zusatzvergütung abgeführten Beträge können als Betriebsausgaben verbucht werden. Da das Land die notwendigen Buchungen und Zahlungen erst vornehmen kann, wenn die Zusatzvergütung tatsächlich eingegangen ist, sollten die Zahlungen bis zum dritten Werktag eines Monats beim LBV eingehen, damit die Auszahlung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe zum Ende dieses Monats erfolgen kann.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben spätestens drei Monate vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte)

(Stand. XXXX)

Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) zu informieren.

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen Nebentätigkeit erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Die erforderliche Erklärung privater Ausbilderinnen und Ausbilder zur Bereitschaft zur Zahlung einer Zusatzvergütung ausschließlich an das LBV ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von den Stammdienststellen (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Verfügung gestellt wird.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch Ausbildungsstellen „in der Station“ gezahlt werden.

Merkblatt für Ausbildungsstellen in der Rechtsanwalts- und Wahlstation (außerhalb des öffentlichen Dienstes)

Zusatzvergütungen der Ausbildungsstellen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung unabhängige, gesonderte Beschäftigung gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. In der Regel liegt den geleisteten Zusatzvergütungen kein abgrenzbares, eigenes Beschäftigungsverhältnis zugrunde. Das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat somit die von diesen Stellen geleisteten Zusatzvergütungen bzw. sonstigen geldwerten Zuwendungen in die Berechnung des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen und muss die darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung durchführen, obwohl es weder auf ihre Gewährung noch ihre Höhe Einfluss hat. Die Rechtsanwaltskanzlei bzw. das beschäftigende Unternehmen, aber auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind weder berechtigt noch verpflichtet, die Entrichtung dieser Beträge vorzunehmen. Eine abgegebene Freistellungserklärung, mit der die Ausbildungsstelle gegenüber dem Land erklärt, Sozialversicherungsbeiträge auf zusätzliche Vergütungen abzuführen, lässt die Beitragszahlungspflicht des Landes hinsichtlich dieser zusätzlichen Vergütungen nicht entfallen.

Nordrhein-Westfalen hat sich entschlossen, Ausbildungsstellen weiterhin die Möglichkeit zu geben, in Anerkennung besonderer Leistungen „in der Station“ Zusatzvergütungen zu gewähren. Die zusätzlich vom Land aufzubringenden Beiträge zur Sozialversicherung werden durch einen pauschalen Abzug von der Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 25 Prozent der von der privaten Ausbildungsstelle erhaltenen Zusatzvergütung refinanziert. Um einer Rechtsreferendarin bzw. einem Rechtsreferendar zukünftig monatlich 450 EUR als zusätzlichen Verdienst zuzuwenden, bedarf es wegen des pauschalen Abzugs damit der Zahlung von 600 EUR. Das stellt im Vergleich zu der bisherigen Handhabung keinen ins Gewicht fallenden finanziellen Unterschied dar, da bislang der Beitrag zu den Sozialversicherungen zusätzlich zu erbringen war (also rund weitere 30% von 450 EUR).

In Fällen, in denen Zusatzvergütungen nicht als monatliche Zahlung erbracht werden, sondern als Einmalzahlung, werden diese auf die gesamte Dauer der Zuweisung (Stand: 05.07.2017)

umgerechnet. Somit führen Einmalzahlungen zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe während der gesamten Zuweisungszeit und nicht nur im Monat des Zuflusses. Hierdurch wird eine Umgehung verhindert. Zahlt beispielsweise die Ausbildungsstelle 10.000 EUR einmalig für die gesamte Stationsdauer von 10 Monaten, so wird monatlich die zu gewährende Unterhaltsbeihilfe um 250 EUR gekürzt. (25% von 10.000 EUR geteilt durch 10 Monate).

Um die auf die Zusatzvergütung entfallenden Beträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) abzuführen, sind zukünftig die Zusatzvergütungen nicht unmittelbar der Rechtsreferendarin bzw. dem Rechtsreferendar gegenüber auszukehren, sondern an das LBV auf ein speziell für die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar eingerichtetes Konto. Im Verwendungszweck ist neben dem Begriff „Zusatzvergütung“ anzugeben:

Zuweisungskennziffer 97, die Personalnummer des LBV (der Referendarin bzw. des Referendars), der Name der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars und der Zeitraum (Monat), für welchen dieser Betrag gezahlt wird.

Beispiel für den Verwendungszweck (laufende monatliche Zahlung):

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02.2017

Beispiel für den Verwendungszweck (Einmalzahlung):

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02. - 06.2017

Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:

Landesbank Hessen - Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDXXX

Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an diese auskehren. Für die Ausbildungsstellen hat dies den Vorteil, zukünftig nicht mehr mit der Lohnbuchhaltung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare befasst sein zu müssen. Die als Zusatzvergütung abgeführten Beträge können als Betriebsausgaben verbucht werden. Da das Land die notwendigen Buchungen und Zahlungen erst vornehmen kann, wenn die Zusatzvergütung tatsächlich eingegangen ist, sollten die Zahlungen bis zum dritten Werktag eines Monats beim LBV eingehen, damit die Auszahlung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe zum Ende dieses Monats erfolgen kann.

(Stand: 05.07.2017)

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben spätestens drei Monate vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte) Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) zu informieren.

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen Nebentätigkeit erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Die erforderliche Erklärung der Ausbilderinnen und Ausbilder zur Bereitschaft zur Zahlung einer Zusatzvergütung ausschließlich an das LBV ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von der Stammdienststelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Verfügung gestellt wird.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch Ausbildungsstellen „in der Station“ gezahlt werden.

Merkblatt für Ausbildungsstellen innerhalb des öffentlichen Dienstes

Zusatzvergütungen der Ausbildungsstellen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung unabhängige, gesonderte Beschäftigung gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. In der Regel liegt den geleisteten Zusatzvergütungen kein abgrenzbares, eigenes Beschäftigungsverhältnis zugrunde. Das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat somit die von diesen Stellen geleisteten Zusatzvergütungen bzw. sonstigen geldwerten Zuwendungen in die Berechnung des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen und muss die darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung durchführen, obwohl es weder auf ihre Gewährung noch ihre Höhe Einfluss hat. Der Träger der Ausbildungsstelle ist weder berechtigt noch verpflichtet, die Entrichtung dieser Beträge vorzunehmen.

Die zusätzlich vom Land aufzubringenden Beiträge zur Sozialversicherung werden durch einen pauschalen Abzug von der Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 25 Prozent der von der privaten Ausbildungsstelle erhaltenen Zusatzvergütung refinanziert. Um sicherzustellen, dass alle Zusatzvergütungen gleich behandelt werden, erfolgt die Anrechnung unabhängig davon, von welcher Stelle sie geleistet wird, also auch dann, wenn sie innerhalb des öffentlichen Dienstes erbracht wird. Um einer Rechtsreferendarin bzw. einem Rechtsreferendar zukünftig monatlich 450 EUR als zusätzlichen Verdienst zuzuwenden, bedarf es wegen des pauschalen Abzugs damit der Zahlung von 600 EUR.

In Fällen, in denen Zusatzvergütungen nicht als monatliche Zahlung erbracht werden, sondern als Einmalzahlung, werden diese auf die gesamte Dauer der Zuweisung umgerechnet. Somit führen Einmalzahlungen zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe während der gesamten Zuweisungszeit und nicht nur im Monat des Zuflusses. Hierdurch wird eine Umgehung verhindert.

Um die auf die Zusatzvergütung entfallenden Beträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) abzuführen, sind zukünftig die Zusatzvergütungen nicht unmittelbar der Rechtsreferendarin bzw. dem Rechtsreferendar gegenüber auszukehren, sondern an das LBV auf ein speziell für die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar (Stand: 05.07.2017)

eingerichtetes Konto. Im Verwendungszweck ist neben dem Begriff „Zusatzvergütung“ anzugeben:

Zuweisungskennziffer 97, die Personalnummer des LBV (der Referendarin bzw. des Referendars), der Name der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars und der Zeitraum (Monat), für welchen dieser Betrag gezahlt wird.

Beispiel für den Verwendungszweck (laufende monatliche Zahlung):

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02.2017

Beispiel für den Verwendungszweck (Einmalzahlung):

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02. - 06.2017

Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:

Landesbank Hessen - Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDXXX

Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an diese auskehren. Für die Ausbildungsstellen hat dies den Vorteil, zukünftig nicht mehr mit der Lohnbuchhaltung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare befasst sein zu müssen. Da das Land die notwendigen Buchungen und Zahlungen erst vornehmen kann, wenn die Zusatzvergütung tatsächlich eingegangen ist, sollten die Zahlungen bis zum dritten Werktag eines Monats beim LBV eingehen, damit die Auszahlung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe zum Ende dieses Monats erfolgen kann.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben spätestens drei Monate vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte) Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) zu informieren.

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen Nebentätigkeit erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Einkommens bei einer Tätigkeit im Ausland (A1 Bescheinigung)

Merkblatt für Referendarinnen und Referendare

Bei einer Tätigkeit innerhalb einer Ausbildungsstation im Ausland unterliegen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare grundsätzlich der deutschen Sozialversicherungspflicht. Das gilt für die Unterhaltsbeihilfe, aber auch für vor Ort geleistete Zusatzvergütungen für Tätigkeiten innerhalb der Ausbildungsrichtlinien. Letzteres ist Konsequenz der sozialgerichtlichen Rechtsprechung, wonach diese Zusatzvergütungen Teil des aus dem Ausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts bilden.

Ob darüber hinaus **auch** eine Sozialversicherungspflicht des anderen Staates für den zusätzlichen Verdienst oder auch die Unterhaltsbeihilfe besteht, ist unterschiedlich zu beurteilen.

- Innerhalb der Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gilt, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet (Artikel 11 Absatz 3 lit. b) bzw. Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) 883/2004).

- Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Danach wird häufig für Fälle der Entsendung vereinbart, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet. Viele bilaterale Abkommen beziehen sich allerdings auch nur auf einzelne Zweige der Sozialversicherung. Merkblätter zu den einzelnen Staaten finden sich auf der Homepage der DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland).

- **Im Übrigen kann es bei Fehlen entsprechender Abkommen (oder nur teilweiser Regelungen) im Einzelfall zu einer doppelten Versicherungspflicht kommen.**

Vor diesem Hintergrund weise ich auf Folgendes hin:

Ausbildungsstation im europäischen Ausland (EU/EWR/Schweiz)

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die zur Ableistung einer Ausbildungsstation ins europäische Ausland (EU/EWR-Raum/Schweiz) entsandt werden, ist eine **„Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck A1)“** zu beantragen. Gleiches gilt, wenn Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen einer Ausbildungsstation im Inland (z.B. in der Anwaltsstation) ins europäische Ausland reisen.

Das Antragsformular ist auf der Seite der DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland) zu finden und ist dort als „Fragebogen zur Feststellung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für Beamte oder gleichgestellte Personen ...“ bzw. „Antrag auf A1-Bescheinigungen für Beamte, die nicht im elektronischen Verfahren beantragt werden“ bezeichnet.

Zur Stellung des erforderlichen Antrags ist von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar der Vordruck herunterzuladen und bzgl. des jeweiligen Adressaten, der Angaben zur Person (insbesondere auch der Rentenversicherungsnummer) und zu der ausländischen Ausbildungsstelle vorauszufüllen. Sodann ist dieses vorausgefüllte Formular bei der Stammdienststelle (Präsidentin oder Präsident des Landgerichts) mit der Bitte um Vervollständigung und Weiterleitung an den aus dem Antragsformular ersichtlichen Adressaten einzureichen. Dieses Verfahren ist auch dann einzuhalten, wenn die Stammdienststelle den Antrag elektronisch an den Adressaten einreicht.

Die Zuweisung ist abhängig von der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen zur Beantragung der A1 Bescheinigung

Die zuständige Krankenkasse bzw. die DVKA übersendet die ausgestellte A1 Bescheinigung an Ihre Stammdienststelle. Von dort aus wird die Bescheinigung an die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar sowie das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW weitergeleitet. Dort muss die Bescheinigung zur Übernahme in das Lohnkonto vorliegen.

Es ist zwingend erforderlich, die A1 Bescheinigung während des europäischen Auslandsaufenthaltes mitzuführen, um sie bei Kontrollen vorweisen zu können.

Ausbildungsstation in Staaten mit gesonderten Sozialversicherungsabkommen

Für Referendarinnen und Referendare, die ihre Ausbildungsstation im außereuropäischen Ausland in solchen Staaten wahrnehmen, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist grundsätzlich die Ausstellung einer „**Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften**“ über soziale Sicherheit – abhängig vom jeweiligen Land der Ausbildungsstation bei der gesetzlichen Krankenkasse oder bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) - zu beantragen. Da Entsendebescheinigungen für außereuropäische Entsendungen auch bei rückwirkender Ausstellung volle Rechtskraft entfalten, reicht es aber aus, die Entsendebescheinigung erst dann (nachträglich) zu beantragen, wenn eine Aufforderung durch ausländische Behörden erfolgt ist.

Weitere Auskünfte zur Frage der Sozialversicherungspflicht erteilen die gesetzlichen Krankenkassen sowie die DVKA (www.DVKA.de) und der DRV.

(Stand. XXXX)